

# Baugewerkschaft

## Organ des Zentralverbandes christlicher Bauarbeiter Deutschlands

Erscheint jeden Sonntag. Abonnementspreis vierteljährlich 2 Mark (ohne Postgeld). Zu beziehen durch jede Postanstalt. + Redaktionschluss: Montag morgens 8 Uhr

Geschäftsstelle und Schriftleitung  
Berlin-Lichtenberg, Am Stadtpark 2-3

Anzeigenpreis: Inserate 60 Pf., Reklame 1,80 Mark, für Voranmeldungsanzeigen 15 Pf. pro Zeile. — Schluss der Anzeigenannahme 8 Tage vor Erscheinen jeder Nummer

In der Bekanntmachung über die Delegiertenwahlen zur Generalversammlung haben sich hinsichtlich der Termine einige Irrtümer eingeschlichen. Wir verweisen daher auf die nochmalige Bekanntmachung auf der letzten Seite dieser Nummer.

### Frühjahrsarbeit

Mer Fortschritt liegt in harter, unermüdblicher Arbeit. Das ist kein Geheimnis, sondern eine allen bekannte Tatsache. Sie gilt insbesondere für die gewerkschaftlichen Arbeiterorganisationen. Nur durch schwerste, von höchstem Opferwillen getragene Arbeit haben sie sich zu ihrer heutigen Höhe aufschwingen können.

Wir stehen vor dem Frühjahr, jener Zeit, die für die gewerkschaftliche Arbeit in unserem Beruf immer von besonderer Bedeutung war. In den Wintermonaten wurden die Kräfte gesammelt und gesammelt, im Frühjahr ging's mit frischer Kraft an die Arbeit. Und sie war immer von Erfolg begleitet; der Wille zum Erfolg blieb nicht unbefehlt.

Die gewerkschaftliche Arbeit darf aber nicht nur geleitet sein von kluger Berechnung und bestimmter Zielsetzung, sondern sie muß in erster Linie getragen sein von gewerkschaftlichem Idealismus. Der Idealismus ist die belebende Kraft, die sich in unermüdbar Weise für ein hohes Ziel einsetzt, die nicht fragt nach klingendem Lohn, sondern ihre höchste Befriedigung im Erfolg findet; die auf dem Wege zum Erfolg weder nach rechts noch nach links blickt, sondern geradewegs aufs Ziel lossteuert, unbekümmert um die Mühen und Opfer. Es sind Ruhmeskränze von strahlender Schönheit in der Geschichte der deutschen Gewerkschaftsbewegung, die ein unbefiegbarer Idealismus sich erkämpft hat.

Manchem von uns sind diese Opfer nicht mehr so recht lebendig in der Vorstellung. Das ist begreiflich angesichts der Wandlung der Verhältnisse. Aber wie große Personen in der Geschichte als Vorbild bestimmend waren für ihre Nachfahren, so darf man auch wohl auf die gewerkschaftlichen Pioniere zurückgreifen, die eine Welt von Schwierigkeiten überwinden mußten, ehe sie einen greifbaren Erfolg ihrer Arbeit sahen. Was ist ein Karl der Große, ein Friedrich Barbarossa, ein Friedrich der Große für das deutsche Volk. Ihre Taten, ihre Kühnheit leuchten durch die Jahrhunderte hindurch, begeistern die Jugend zu frischem Tun, beraten die Alten in ihren Geschäften für Volk und Vaterland. Das Beispiel wirkt Wunder; es fordert heraus zur Nachahmung. Das Schafott, das die ersten Christen bestiegen, zog die Augen der Zeitgenossen auf sich; sie erschauerten, sie erstaunten, sie wurden dann mitgerissen. Für wen standen diese Menschen, diese Armen? Für ihren Gott, für Christus den Gekreuzigten. Wer ist dieser und was will er? Diese Frage hing an den Lippen von Millionen. Vom Schafott ging der Samen des Christentums in die Welt; die Märtyrer waren die sichtbaren Zeugen, sie warben mit ihrem Blute neue Anhänger.

Wir haben in der Arbeiterbewegung die tiefe sittliche Idee zu erkennen, die sie trägt und belebt. Diese sittliche Idee darf nicht verblasen, darf nicht verdrängt. Alles Materielle ist nicht Selbstzweck, darf es nicht sein, sondern nur Mittel zum Zweck für höhere Ziele. Was nicht es dem Menschen, wenn er die ganze Welt gewinnt, aber Schanden litte an seiner Seele. Das, was wir tun, soll dazu dienen, den Menschen, den Arbeiter auf eine höhere Stufe der Befähigung

und der Kultur zu bringen. Gerechtigkeit und Liebe soll unser ganzes Leben, unser Tun und Wollen durchsäuern, soll Leitstern für unser ganzes Volk werden. Im Kampfe der irdischen Gegensätzlichkeiten setzen wir uns für dieses Ziel, für diese hohe sittliche Idee ein. Und es ist Gottesdienst an den Menschen, wenn wir ihr Lebenslos erleichtern, wenn wir die Not lindern, hungernden Kindern und darbenenden Müttern helfen, der Arbeit die Anerkennung erringen, die sie verdient, und die Wertschätzung der arbeitenden Klasse jenen anderen Klassen gleichsetzen, die bisher von einem überheblichen Standpunkte aus sich nicht dazu bekennen wollten.

Darf man für diese Idee zum Kampfe aufrufen? Darf man insbesondere den jüngeren Teil der Arbeiterschaft dafür begeistern?

Ein Blick in unsere Verhältnisse zeigt uns die gebieterische Notwendigkeit, mehr denn je an die Ideale zu appellieren, den Idealismus zu wecken. Es zehren Kräfte am Marke unseres Volkes, die uns hinabziehen in die Niederungen. Der sittliche Verfall tritt schroff in die Erscheinung, die materialistische Gesinnung zeigt ihr rohes Gesicht. „Der brave Mann denkt an sich selbst zuletzt“ gilt gar längst nicht mehr, sondern: wieviel kann ich an dem anderen verbienen. Ein wildes Wucher- und Schiebertum hat uns überschwemmt; die arbeitende Bevölkerung, insbesondere die Ärmsten, leuchten unter der Last und drohen unter ihr zusammenzubrechen.

Da muß der Appell an die jüngere Generation sich richten; bei ihr liegt die Rettung unseres Volkes, bei ihr liegt die zukünftige Wohlfahrt des arbeitenden Standes. Sie muß den Kampf mit dem verberberlichen Geist unserer Zeit aufnehmen, damit wir wieder innerlich stark werden. Dann werden wir die Kräfte finden, die uns aus dem heutigen Elend heraus und einer besseren Zukunft entgegenführen. Täuschen wir uns darüber nicht, daß kapitalistische Gesinnung und mehr denn je beherrscht, und daß der Kapitalismus niemals größere Orgien gefeiert hat denn heute. Hungernbe Arbeiter, hochläufige Mütter und blasse Kinder sind die stummen Ankläger gegenüber der kapitalistischen Verwilderung. Trotz allen politischen Umschwungs war der Sinn fürs Gemeinwohl nie so schwach wie heute.

Darum heraus, ihr Kämpfer in der christlich-nationalen Arbeiterbewegung. Euch ist ein hohes Ziel gesteckt. Sammelt die Kräfte, werbt für eure Ziele und Ideale, schreckt vor keiner Mühe und Arbeit zurück.

Ganz besonders richten wir diesen Appell an unsere Mitglieder. Wir werden in diesem Jahre das Höchste von ihnen fordern, und wir hoffen, daß unser Ruf nicht vergebens ergeht. Hinter unseren Idealen müssen Massen stehen, und diese Massen müssen wir gewinnen. Sie kommen nicht von selbst, sondern wollen gewonnen sein. Die erforderlichen Vorkehrungen dafür zu treffen, muß Aufgabe auch der kleinsten Ortsverwaltung sein.

Das Frühjahr bringt neue Hoffnung, neuen Mut. Christlich organisierte Bauarbeiter, an euch ist es nun, mit frischer Kraft in die Frühjahrsagitiation einzugreifen. Es darf kein Mitglied zurückstehen; alle müssen sich in den Dienst des Verbandes stellen. Mit Eifer und Opfermut, getreu unseren Idealen und unserer Tradition, müssen wir ans Werk gehen. Der Wille zum Erfolg muß uns Leitstern sein. Darum auf zur Frühjahrsagitiation! „Ich will“, das Wort ist mächtig, spricht's einer ernst und still; die Sterne reizt's vom Himmel, das eine Wort: „Ich will“

### Zu den Betriebsräte wahlen

veröffentlicht der Deutsche Gewerkschaftsbund als Kartellvereinigung der unten benannten Arbeiter-, Angestellten- und Beamtenvereinigungen nichtsozialdemokratischer Richtung folgenden Aufruf: Die Wahlen zu den Betriebsräten stehen bevor: der Kampf um die Vertreter ist schon auf der ganzen Linie entbrannt. Das scharfsinnigste Gesetz über die Betriebsräte hat gewiß manche berechtigten Wünsche der Arbeitnehmer unerfüllt gelassen.

Als Ganzes genommen aber kann es den Ausgangspunkt bilden für eine Betriebsüberfassung, die den Arbeitnehmern an der Stelle seines Wirkens in ganz anderem Maße wie bisher zur Geltung bringt.

Nunmehr ist von entscheidender Bedeutung, in welchem Sinne die Beteiligten von den Möglichkeiten, die das Gesetz bietet, Gebrauch machen. Es kommt weniger auf dem Buchstaben der gesetzlichen Bestimmungen, als vielmehr auf den Geist an, der die kommenden Betriebsräte beleben und leiten wird.

Wir wenden uns entschieden gegen jene antisozial-gestimmten Unternehmungskreise, hinter deren Widerstand gegen die Betriebsräte sich die Gegnerschaft gegen jegliches Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmer und der alte Herrenmenschenstandpunkt verbergen. Ebenso entschieden aber bekämpfen wir die linksradikalen Bestrebungen, die sowohl den gesunden, berechtigten Kern des Rätegedankens wie auch die lebensnotwendigen Voraussetzungen für die Gesundung unseres schwerkranken Wirtschaftskörpers außeracht lassen und die Betriebsräte zum parteipolitischen Kampffeld und zum Instrument des Klassenkampfes herabwürdigten.

Dem Radikalismus mit seinen zerstörenden Bestrebungen die Betriebsräte überantworten, bedeutet den Ruin unserer Wirtschaftskraft und namenloses Elend für die deutsche Arbeitnehmerschaft und für das gesamte Volk.

Deshalb rufen wir die fast zwei Millionen Arbeitnehmer, die durch ihre Verbände dem Deutschen Gewerkschaftsbund angeschlossen sind, zu energischer Arbeit auf. Die kommenden Betriebsräte sollen nicht Organe des parteipolitischen Kampfes, nicht Hilfsmittel zur Förderung unmöglicher revolutionärer Theorien sein, sie sollen nicht die Wirtschaft bauernb beunruhigen und systematisch zerrütten. Sie sollen vielmehr Werkzeuge sein, die uns einer höheren, verbesserten Form wirtschaftlicher Betätigung näherbringen, die Verantwortlichkeitsgefühl und Schaffensfreude entwickeln und dadurch bisher schmerzlich empfundene Lücken in dem wirtschaftlichen Gesamtorganismus ausfüllen.

Gegen das alte Herrenmenschentum, gegen die Alleinherrschaft des Profits.

Für das Mitbestimmungsrecht des Arbeitnehmers, für eine Wirtschaft im Dienste des Gemeinwohls!

Gegen den wirtschaftszerstörenden Radikalismus von links.

Für den organischen Aufbau und den gesunden sozialen Fortschritt!

Das sind die Leitgedanken, unter denen wir unsere Kräfte zusammenfassen und an der Gestaltung der Betriebsräte arbeiten wollen.

Aus dem einmütigen Willen aller beteiligten Verbände nach einer geschlossenen, von sittlichen, christlichen und nationalen Ideen gestützten Arbeitnehmerschaft ist vor einiger Zeit der Deutsche Gewerkschaftsbund entstanden. Da im Lande die Arbeit zur Zusammenführung der einzelnen Glieder des Bundes noch nicht abgeschlossen ist, erfordern die bevorstehenden Betriebsräte wahlen nunmehr eine beschleunigte Herbeiführung einer Verständigung unter den einzelnen angeschlossenen Gruppen. Die folgenden gemäß vorgezeichneten Ortsangestaltungen sind den Ver-

tretern der einzelnen Gesamtverbände sind überall dort, wo es noch nicht geschehen ist, sofort zu bilden. Ihre nächste und wichtigste Aufgabe muß die sorgfältige Vorbereitung und das zweckmäßige Zusammenarbeiten bei den Bezirksräteahlen sein. Geschulte, von Verantwortlichkeitsgefühl getragene Mitglieder unserer Verbände müssen in möglichst großer Zahl in die Betriebsräte hineingebracht werden, damit dieses wichtige Glied der neuen Wirtschaftsverfassung im Sinne unserer Anschauungen wirksam beeinflußt werden kann.

- Deutscher Gewerkschaftsbund.
- Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften.
- Gesamtverband deutscher Angestellter-Gewerkschaften.
- Deutschnationaler Handlungsgehilfen-Verband.
- Deutscher Beamten-Verein, Verband weißlicher Handels- und Büroangestellter, Deutscher Techniker-Verband (Stb Essen), Deutscher Werkmeister-Bund (Stb Essen), Reichsverband deutscher Büroangestellter, Reichsverband land- und forstwirtschaftlicher Fach- und Körperchefsbeamten, bisher Reichsverband deutscher Gütsbeamten (Berlin), Gesamtverband deutscher Beamten- und Staatsangestellten-Gewerkschaften.

## Wahlordnung zum Betriebsrätegesetz

Auf Grund des § 25 des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920 (Reichs-Gesetzblatt S. 147) wird mit Zustimmung eines aus 28 Mitgliedern bestehenden Ausschusses der verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung folgende Wahlordnung erlassen:

### 1. Die Wahl des Betriebsrats, Arbeiter- und Angestelltenrats.

(§§ 15 bis 25 des Gesetzes.)

#### A. Allgemeine Bestimmungen.

##### § 1. Leitung der Wahl. Fristberechnung.

Der Betriebsrat wird in der Weise gewählt, daß die Arbeiter und Angestellten ihre Vertreter im Betriebsrat je besonders wählen.

Die Arbeiter- und Angestelltenräte werden in der Weise gebildet, daß zu den Arbeiter- und Angestelltenmitgliedern der Betriebsräte Ergänzungsmitglieder hinzutreten. Die Zahl der Mitglieder der einzelnen Arbeiter- und Angestelltenräte wird nach den gleichen Grundsätzen bestimmt, nach denen sich die Zahl der Mitglieder des Betriebsrates bemittelt (§§ 15, 16 des Gesetzes).

Die Leitung der Wahl liegt in der Hand des Wahlvorstandes (§§ 23, 102 des Gesetzes).

Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Berechnung von Fristen (§§ 186 bis 193) finden entsprechende Anwendung.

#### B. Vorbereitung der Wahl.

##### § 2. Wählerlisten.

Der Wahlvorstand hat für jede Wahl eine Liste der Wahlberechtigten, getrennt nach den Gruppen der Arbeiter und Angestellten, aufzustellen. Vorhandene Listen (Krankensassenlisten, Lohnlisten) können benutzt werden.

##### § 3. Wahlauschreiben.

Der Wahlvorstand hat wenigstens 20 Tage vor dem letzten Tage der Stimmabgabe (§ 10 Abs. 1) ein Wahlauschreiben zu erlassen.

Im Wahlauschreiben ist die Zahl der von jeder Arbeitnehmergruppe (Arbeiter und Angestellte) zu wählenden Betriebsratsmitglieder und Ergänzungsmitglieder zu veranschaulichen, anzugeben, wo die Wählerliste zur Einsicht ausliegt, daß Einsprüche gegen die Wählerliste zur Vermeidung des Ausschlusses binnen 3 Tagen nach dem ersten Tage des Ausschusses (Abs. 3) beim Vorsitzenden des Wahlvorstandes anzubringen sind, und zur Einreichung von Vorschlagslisten für jede Gruppe von Betriebsratsmitgliedern mit dem Hinweis darauf aufzufordern, daß nur die Vorschlagslisten berücksichtigt werden, die spätestens eine Woche nach dem ersten Tage des Ausschusses bei dem Wahlvorstande eingehen und daß die Stimmabgabe an die zugelassenen Vorschlagslisten nach ihrer Zulassung (§ 6) zur Einsicht der Wähler ausliegen, wo die Wähler den Wahlumschlag (§ 9 Abs. 2) empfangen, sowie wann und wo (§ 10 Abs. 1) sie den Wahlumschlag mit ihrem Stimmzettel abgeben können. Endlich ist im Wahlauschreiben anzugeben, wo die Wahlordnung zur Einsicht ausliegt. Das Wahlauschreiben muß die Adresse des Vorsitzenden angeben. Eine Adress- oder ein Abdruck des Wahlauschreibens ist an einer oder mehreren geeigneten, allen Wahlberechtigten zugänglichen Stellen, die der Wahlvorstand bestimmt, bis zum letzten Tage der Stimmabgabe (§ 10 Abs. 1) oder bis zu dem Tage, an dem bekanntgemacht wird, daß eine Stimmabgabe nicht stattfindet (§ 8 Abs. 2), auszuhängen und in lesbarem Zustand zu erhalten.

### 14. Entscheidung von Einsprüchen gegen die Wählerliste.

Über Einsprüche gegen die Wählerliste (§§ 2, 3 Abs. 2) ist von dem Wahlvorstand mit trilateraler Beteiligung zu entscheiden. Wird der Einspruch für begründet erachtet, so ist die Wählerliste entsprechend zu korrigieren. Die Entscheidung ist dem Betriebsratgeber vor dem Beginn der Wahl zur Einsicht zu geben (§ 10 Abs. 1) und bekanntgemacht zu werden. Die Wahlordnung ist dem Betriebsratgeber vor dem Beginn der Wahl zur Einsicht zu geben (§ 10 Abs. 1) und bekanntgemacht zu werden.

### § 5. Vorschlagslisten. Listenvertreter.

Jede Vorschlagsliste soll wenigstens doppelt soviel wählbare Bewerber nennen, die von der in Betracht kommenden Arbeitnehmergruppe (Arbeiter, Angestellte), Betriebsratsmitglieder und Ergänzungsmitglieder zu wählen sind. Hierbei sollen die verschiedenen Berufsgruppen der im Betriebe beschäftigten männlichen und weiblichen Arbeitnehmer nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Die einzelnen Bewerber sind unter fortlaufender Nummer oder in sonst erkennbarer Reihenfolge aufzuführen und nach Familien- und Vor(Nach-)namen, Beruf und Wohnort zu bezeichnen. Ihre schriftliche Zustimmung zur Aufnahme in die Liste ist beizufügen.

Die Vorschlagslisten müssen von mindestens drei Wahlberechtigten unterschrieben sein. Ist nicht einer der Unterzeichner ausdrücklich als Vertreter der Vorschlagsliste bezeichnet, so kann jeder Unterzeichner als Listenvertreter angesehen werden. Der Listenvertreter ist berechtigt und verpflichtet, dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes die zur Beseitigung von Anständen erforderlichen Erklärungen abzugeben. Unterzeichnet ein Wähler mehr als eine Vorschlagsliste, so wird sein Name nur auf der zuerst eingereichten Vorschlagsliste gezählt und auf den übrigen Listen gestrichen. Sind mehrere Vorschlagslisten, die von demselben Wahlberechtigten unterschrieben sind, gleichzeitig eingereicht, so gilt die Unterschrift auf derjenigen Liste, die der Unterzeichner binnen einer ihm gesetzlich Frist von höchstens zwei Tagen bestimmt. Unterläßt dies der Unterzeichner, so entscheidet das Los. Weist eine Vorschlagsliste infolge der Streichung nicht mehr die vorgeschriebene Zahl von Unterschriften auf, so ist dem Listenvertreter die Befreiung der fehlenden Unterschriften binnen einer ihm zu setzenden Frist anzubringen. Sind alle Unterschriften gestrichen, so ist die Vorschlagsliste ungültig (§ 7 Abs. 1).

Eine Verbindung von Vorschlagslisten ist unzulässig.

### § 6. Bezeichnung und Prüfung der Vorschlagslisten.

Der Wahlvorstand hat die eingereichten Vorschlagslisten nach der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsnummern und Namen zu versehen, sie zu prüfen und, soweit die Listen nicht ungültig sind (§ 7 Abs. 1 Satz 1), Anstände umgehend dem Listenvertreter (§ 5 Abs. 2 Satz 2 und 3) mitzuteilen. Zur Beseitigung der Anstände ist eine Frist zu setzen. Spätestens drei Tage vor dem Beginne der für die Stimmabgabe gesetzten Frist sind die zugelassenen Vorschlagslisten in geeigneter Weise zur Einsicht der Beteiligten auszuliegen oder auszuhändigen. Solange dies nicht geschehen ist, kann eine Vorschlagsliste durch eine von allen Unterzeichnern der Liste unterschriebene Erklärung zurückgenommen werden.

Wird eine Zustimmungserklärung trotz Beanstandung (Abs. 1 Satz 1, 2) seitens des Wahlvorstandes nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt, so wird der Name des betreffenden Bewerbers auf der Liste gestrichen.

### § 7. Ungültige Vorschlagslisten.

Die Vorschlagslisten sind ungültig, wenn sie verspätet eingereicht werden, oder wenn sie nicht die erforderliche Zahl von Unterschriften tragen. Ungültig sind auch Vorschlagslisten, auf denen die Bewerber nicht in erkennbarer Reihenfolge (§ 5 Abs. 1 Satz 3) aufgeführt sind, wenn der Mangel nicht rechtzeitig (§ 6 Satz 2) beseitigt wird. Ist ein vorgeschlagener Bewerber nicht in der im § 5 Abs. 1 Satz 3 bestimmten Weise bezeichnet, und kommt der Listenvertreter der Aufforderung des Wahlvorstandes, die Listen zu ergänzen, nicht rechtzeitig nach (§ 6 Satz 2), so kann der Name des unvollständig bezeichneten gestrichen werden.

### § 8. Fehlen gültiger Vorschlagslisten. Wahl ohne Stimmabgabe.

Wird für die Wahl der Arbeiter- oder der Angestelltenmitglieder keine gültige Vorschlagsliste eingereicht, so hat der Wahlvorstand dies sofort bekanntzumachen (§ 3 Abs. 3) und zur Einreichung von Vorschlagslisten eine Nachfrist bis zum Ablauf des auf diese Bekanntmachung folgenden Tages zu setzen. Wird auch dann eine gültige Vorschlagsliste nicht eingereicht, so hat der Wahlvorstand in derselben Weise, wie dies bei dem Wahlauschreiben geschehen ist (§ 3 Abs. 3), bekanntzumachen, daß eine Stimmabgabe nicht stattfindet.

Wird für die Wahl der Arbeiter- oder Angestelltenmitglieder nur eine Vorschlagsliste zugelassen, so gelten die in ihr gültig bezeichneten Bewerber in der Reihenfolge der Liste als gewählt. Absatz 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

### C. Stimmabgabe.

#### § 9. Stimmzettel und Wahlvorschläge.

Der Wähler darf seine Stimme nur für eine der zugelassenen Vorschlagslisten (§ 6) abgeben. Der Stimmzettel muß die Ordnungsnnummer der zugelassenen Vorschlagsliste enthalten. An Stelle oder neben der Ordnungsnnummer können in den Stimmzetteln ein oder mehrere Namen der in einer zugelassenen Vorschlagsliste eingetragenen Bewerber aufgeführt werden; Stimmzettel, die unterschieden sind, die Namen aus verschiedenen Vorschlagslisten enthalten oder deren Inhalt zweifelhaft ist, oder die eine Behauptung oder einen Vorbehalt gegenüber allen Bewerbern enthalten oder die mit einem Kennzeichen versehen sind, sind ungültig.

Der Wähler hat seinen Stimmzettel in einem Wahlumschlag abzugeben. Die Wahlumschläge sind vom Arbeitgeber zu beschaffen und mit der Aufschrift oder dem Vorband zu versehen: "Wahl zum Betriebsrat für (Bezeichnung des Betriebes)". Die Wahlumschläge sind den Wahlberechtigten nach vorheriger Bestimmung des Wahlvorstandes zur Verfügung zu stellen.

Während der Wahl sind die Wahlumschläge mehrere Exemplare zu machen, so werden sie vollständig überreicht, mit einem Siegel versehen, und ebenfalls als ungültig angesehen.

### § 10. Abgabe der Stimmzettel.

Der Wähler hat den seinen Stimmzettel enthaltenden Wahlumschlag verschlossen oder offen an einem der für die Stimmabgabe festgesetzten Tage bei der von den Wahlvorstände bezeichneten Stelle unter Nennung seines Namens abzugeben.

Die mit der Entgegennahme der Wahlumschläge und Stimmzettel betraute Person hat den Wahlumschlag in Gegenwart des Wählers in einen dazu aufgestellten Kasten zu stecken und die Stimmabgabe in der Wählerliste zu vermerken.

Der Stimmzettelfasten muß vom Wahlvorstande verschlossen und so eingerichtet sein, daß die hineingeschobenen Umschläge mit den Stimmzetteln nicht herausgenommen werden können, ohne daß der Kasten geöffnet wird.

Sind Arbeiter- und Angestelltenmitglieder zu wählen, so hat die Abgabe der Stimmzettel getrennt für beide Arbeitnehmergruppen zu erfolgen.

### D. Feststellung des Wahlergebnisses.

#### § 11. Im allgemeinen.

Das Wahlergebnis wird durch den Wahlvorstand spätestens am dritten Tage nach dem Abschluß der Stimmabgabe festgestellt.

#### § 12. Berechnung der jeder Vorschlagsliste zugefallenen Stimmzahl.

Nach Zurechnung des Stimmzettelfastes oder der mehreren Kästen durch den Wahlvorstand werden die Stimmzettel den Wahlumschlägen entnommen und die auf jede Vorschlagsliste entfallenen Stimmen zusammengezählt. Dabei ist die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen.

#### § 13. Verteilung der Mitgliederstellen auf die Vorschlagslisten.

Die den einzelnen Vorschlagslisten zugefallenen Stimmzahlen (§ 12) werden in einer Reihe nebeneinandergestellt und sämtlich durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt. Die ermittelten Teilzahlen sind nacheinander reihenweise unter den Zahlen der ersten Reihe aufzuführen. Die Teilung ist fortzuführen, bis anzunehmen ist, daß höhere Zahlen, als aus den früheren Reihen für die Zuweisung von Stellen in Betracht kommen, nicht mehr entstehen.

Unter den so gefundenen Zahlen werden so viele Höchstzahlen ausgenommen und der Größe nach geordnet, als Betriebsrats- und Ergänzungsmitglieder zu wählen sind. Jede Vorschlagsliste erhält so viele Mitgliederstellen zugeteilt, als Höchstzahlen auf sie entfallen. Wenn eine Höchstzahl auf mehrere Vorschlagslisten zugleich entfällt, so entscheidet das Los darüber, welcher dieser Vorschlagslisten die nächste Stelle zukommt.

Wenn eine Vorschlagsliste weniger Bewerber enthält, als Höchstzahlen auf sie entfallen, so gehen die überschüssigen Stellen auf die Höchstzahlen der anderen Vorschlagslisten über.

#### § 14. Verteilung der Bewerber innerhalb der Vorschlagslisten.

Die Reihenfolge der Bewerber innerhalb der einzelnen Vorschlagslisten bestimmt sich nach der Reihenfolge ihrer Benennung. Würde eine Person wegen ihrer Benennung auf mehreren Vorschlagslisten mehrfach gewählt sein, so gilt sie als gewählt auf Grund der Liste, auf der ihr die größte Höchstzahl zufällt; bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los. Bei den anderen Listen tritt an Stelle des bereits als gewählt geltenden Bewerbers der nächste benannte Bewerber.

#### § 15. Erfahritglieder.

Als Erfahritglieder der gewählten Mitglieder gelten die auf den einzelnen Vorschlagslisten jeweilig den gewählten folgenden Bewerber mit der Maßgabe, daß die derselben Liste angehörenden Ergänzungsmitglieder zugleich für den Betriebsrat die ersten Erfahritglieder sind.

#### § 16. Niederschrift des Wahlvorstandes.

Soweit eine Stimmabgabe nach den §§ 9, 10 stattgefunden hat, stellt der Wahlvorstand in einer Niederschrift die Gesamtzahl der seitens jeder Arbeitnehmergruppe abgegebenen gültigen Stimmen, die jeder Liste zugefallene Stimmzahl, die berechneten Höchstzahlen, deren Verteilung auf die Listen, die Zahl der für ungültig erklärten Stimmen und die Namen der von jeder Arbeitnehmergruppe gewählten Betriebsratsmitglieder und Ergänzungsmitglieder fest.

Entsprechend ist zu verfahren, wenn die Wahl nach § 8 Abs. 2 Satz 1 ohne Stimmabgabe stattgefunden hat.

Die Niederschrift ist vom Wahlvorstande zu unterschreiben.

#### § 17. Mitteilung an die Gewählten.

Der Wahlvorstand benachrichtigt die gewählten Betriebsratsmitglieder und Ergänzungsmitglieder schriftlich von der auf sie entfallenden Wahl. Erklärt der Gewählte nicht binnen einer Woche, daß er die Wahl ablehnt, so gilt die Wahl als angenommen.

Lehnt ein Gewählter die Wahl ab, so gilt an seiner Stelle der in der gleichen Vorschlagsliste nach ihm vorgeschlagene noch nicht Gewählte als gewählt.

#### § 18. Bekanntmachung des Wahlergebnisses.

Sobald die Namen der Gewählten endgültig feststehen, hat der Wahlvorstand sie durch zweifelhafte Aushang an derjenigen Stelle, an welcher das Wahlauschreiben angeheftet gewesen ist, bekanntzumachen.

### E. Aufsehung und Ungültigkeit der Wahl.

#### § 19. Im allgemeinen.

Die Gültigkeit der Wahlen kann während der Dauer des Ausschusses (§ 13) angefochten werden. Anfechtungen sind bei den §§ 93, 94, 103 des Gesetzes angegebene Stellen anzubringen.

Entscheidungen des Wahlvorstandes können nur mit einer Anfechtung der Wahl im ganzen angefochten werden. Ist die ganze Wahl ungültig, so ist alsbald ein neues Wahlergebnis einzusetzen.

§ 20. Ungültigkeit der Wahl.

Die Wahl ist ungültig, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlverfahren verstoßen und wieder eine nachträgliche Ergänzung möglich noch nachgewiesen ist, daß durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht verändert werden konnte.

§ 21. Ungültige Wahl einer Person.

Ungültig ist die Wahl einer Person, die zur Zeit der Wahl nicht wählbar war und auch die Wählbarkeit nicht inzwischen erlangt hat.

Ungültig ist die Wahl einer Person, von der oder zu deren Gunsten von Dritten die Wahl rechtskräftig (zu verhängen insbesondere §§ 107 bis 109, 240, 339 des Reichsstrafgesetzbuchs) oder durch Gewährung oder Verweigerung von Geld, Nutzen beeinflusst worden ist; es sei denn, daß dadurch das Wahlergebnis nicht verändert werden konnte. § 17 Abs. 2 gilt entsprechend.

F. Schlußbestimmung.

§ 22. Aufbewahren der Wahlakten. Kosten. Die Wahlakten werden von den Betriebsräten und bis zur Beendigung ihrer Amtsdauer aufbewahrt.

Die sämtlichen Kosten (Beschaffung der Wahlordnung, der Wahlumschläge, der erforderlichen Stimmzetteln usw.) trägt der Betriebsunternehmer.

G. Sonderbestimmungen

Im Fall der Wahl des Betriebsrats in gemeinsamer Wahl aller Arbeitnehmer.

(§ 19 des Gesetzes.)

§ 23. Allgemeine Bestimmung.

Die §§ 1 bis 22 finden entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen Abweichungen ergeben.

§ 24. Bildung des Betriebsrats.

Der Betriebsrat wird in der Weise gewählt, daß die Arbeiter und Angestellten die Mitglieder des Betriebsrats und die Ersatzmitglieder in gemeinsamer Wahl wählen.

§ 25. Wahlauschriften.

Im Wahlauschriften (§ 8) ist auch hier die Zahl der zu wählenden Betriebsratsmitglieder und Ergänzungsmitglieder getrennt nach den Gruppen der Arbeiter und Angestellten zu veröffentlichen.

§ 26. Vorschlagslisten.

Bei der Aufstellung der Vorschlagslisten (§ 5) ist zu beachten, daß jede Arbeitnehmergruppe im Betriebsrat gemäß §§ 16, 18 des Gesetzes vertreten sein muß.

§ 27. Verteilung der Mitgliederstellen.

Auf die Vorschlagslisten werden zunächst die Arbeiter, die nächst Ergänzungsmitglieder, sodann in gesondelter Reihenfolge die Angestellten sowie Ergänzungsmitglieder verteilt. Jede Vorschlagsliste erhält soviel Mitgliederstellen von jeder Arbeitnehmergruppe zugeleitet, als bei der gegebenen Berechnung Höchstzahlen auf sie entfallen.

§ 28. Verteilung der Bewerber innerhalb der einzelnen Vorschlagslisten.

Bei Verteilung der Bewerber sind nur die der Arbeitergruppe, bei der Verteilung der Angestellten nur die der Angestelltengruppe der einzelnen Liste zugehörigen Bewerber zu berücksichtigen (§ 14 der Wahlordnung).

2. Die Wahl des Gesamtbetriebsrats.

(§ 54 des Gesetzes.)

§ 29. Leitung der Wahl, Fristberechnung.

Der Gesamtbetriebsrat wird in der Weise gewählt, daß alle Arbeitnehmer und alle Angestelltenmitglieder der einzelnen Betriebsräte zwecks Wahl ihrer Vertreter für den Gesamtbetriebsrat je einen Wahlkörper bilden.

Die Leitung der Wahl in jedem Wahlkörper liegt in der Hand des Wahlvorstandes (§ 54 des Gesetzes).

§ 1 Absatz 4 der Wahlordnung findet entsprechende Anwendung.

§ 30. Wahlauschriften.

Ort und Zeit der Wahl sind innerhalb jedes Wahlkörpers etwa 20 Tage vor der Wahl, allen Wahlberechtigten schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung muß die Zahl der zu wählenden Mitglieder angeben sowie zur Einreichung von Vorschlagslisten mit dem Hinweis darauf auffordern, daß nur solche Vorschlagslisten berücksichtigbar werden, die bis zu einem bestimmten, etwa eine Woche nach dem Absendungstage des Wahlauschreibens liegenden Tage, bei dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes eingereicht werden und daß die Stimmabgabe an diese Vorschlagsliste gebunden ist. Das Wahlauschreiben muß die Adresse des Vorsitzenden des Wahlvorstandes enthalten.

§ 31. Vorschlagslisten.

Die §§ 5 bis 8 der Wahlordnung finden entsprechend Anwendung, jedoch

§ 5 mit der Maßgabe, daß nur die einfache Zahl von Gesamtbetriebsratsmitgliedern zu benennen ist und zwei Unterschriften unter den Vorschlagslisten genügen,

§ 6 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Auslegung die schriftliche Mitteilung der Vorschlagslisten an die Wahlberechtigten tritt. Der Mitteilung ist der Wahlumschlag beizufügen.

§ 32. Durchführung der Wahl.

Die §§ 9 bis 14, 16 bis 22 finden entsprechende Anwendung.

Für die Wahl ist ein Zeitpunkt festzusetzen. Zur Abstimmung berechtigt sind alle Wähler, die sich bis zum Ablauf der Stimmabgabe eingeschrieben haben.

Ersatzmitglieder (§ 15 der Wahlordnung) werden nicht gewählt.

Im Wahlkreis kann jede Vorschlagsliste durch ihre Unterschriften zurückgenommen werden, wenn keiner der Wahlkörper erschienenen Wähler abgestimmt und es können neue Vorschlagslisten aufgestellt und zurückgenommen werden. Auch über die neu aufgestellten Vorschlagslisten kann abgestimmt werden.

Am 6. März ist der zehnte Wochenbeitrag für das Jahr 1920 fällig.

3. Die Wahl des Betriebsausschusses.

(§ 27 des Gesetzes.)

§ 33.

Die Wahl des Betriebsausschusses findet in der zu diesem Zwecke zusammenberufenen Betriebsratsitzung (§ 20 des Gesetzes) unter der Leitung des ältesten Betriebsratsmitgliedes statt. Dieser hat in der Sitzung zur Einreichung von Vorschlagslisten mit dem Hinweis darauf aufzufordern, daß die Stimmabgabe an die Vorschlagslisten gebunden ist.

Es genügen zwei Unterschriften unter den Vorschlagslisten. Eingereichte Vorschlagslisten können von den Unterzeichnern wieder zurückgenommen werden.

Die Wahl ist öffentlich.

Die Verteilung der Gewählten auf die Vorschlagslisten findet nach den §§ 13, 14 der Wahlordnung statt.

Die §§ 19, 20, 21 Absatz 1 und 2 finden entsprechende Anwendung; die Frist zur Ansetzung läuft von der Wahl ab.

4. Die Wahl des Betriebsobmannes.

(§ 58 des Gesetzes.)

§ 34.

Der Betriebsobmann wird unter der Leitung des ältesten Arbeitnehmers des Betriebes als Wahlleiter in geheimer Wahl nach dem Grundsatze der Mehrheit gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Die §§ 19, 20, 21 Absatz 1 und 2 finden entsprechende Anwendung. Die Frist zur Ansetzung läuft von der Wahl ab.

Sind zwei Betriebsobleute zu wählen, so ist Wahlleiter je der älteste Arbeitnehmer der betreffenden Gruppe.

Berlin, den 5. Februar 1920.

Der Reichsarbeitsminister.

Schilde.

Verbandsnachrichten

Essen-Ruhr. (Sektion der Poliere.) Am Samstag, den 14. Februar, tagte im Vereinslokal Restaurant Grise unsere monatliche Mitgliederversammlung. Kollege Dieblich von der Verwaltungsstelle Essen hielt einen Vortrag über das Betriebsratsgesetz, der mit Anwesenheit der Kollegen wurde, welches die Diskussion beleuchtete und zur Aufklärung aller Kollegen diente. Anschließend gab der 1. Vorsitzende, Kollege Schid, den Bericht über den am 1. Februar in Bochum stattgefundenen Bezirkstag der Poliere, welcher sich hauptsächlich mit den vereinstechischen Fragen befaßte. Im Punkt Beitragshöhe beschloßen die Kollegen einstimmig pro Woche 1,50 M. und für die Lokallasse 1,00 M. pro Monat zu zahlen in Form von Marken, letztere als Vorkaufsmarken welche dazu dienen sollen die bisherigen örtlichen Unterstellungen bei Sterbefällen u. dgl. beizubehalten. Ferner verpflichteten sich die Kollegen die Beiträge in den monatlichen Versammlungen, welche jeden zweiten Dienstag im Monat im Vereinslokal stattfinden, zu zahlen um gleichmäßig durch den Versammlungsbetrieb bei den Kollegen zu regeres Interesse an den Bestrebungen der Sektionen zu haben. Desgleichen wurden die 48 Kollegen, welche der Verwaltungsstelle angehören, der Sektion überwiesen und dem Antrag des Kollegen Schwyner zugestimmt, wonach die Vertrauensleute sofort von den nichtanwesenden Kollegen der Sektion und den überwiesenen Kollegen die Wähler abzuholen haben zwecks Einsichten an die Zentrale und abstempeln und daß am 20. Februar eine Vertrauensmänneritzung stattfinden soll und die abgeholteten Wähler abgegeben werden sollen. Bezüglich der Zeitungszulassung verpflichtet sich Kollege Dieblich den Mitgliedern der Sektion in der bisherigen Weise gleich wöchentlich oder 14 tägig dieselbe zuzuführen. Mit dem stattgefundenen Bezirkstag und dem Resultat desselben waren sämtliche Kollegen einverstanden. Nun liegt es an euch Kollegen, die ihr als Mitglieder der jungen Sektion angehört, zeigt durch regen Versammlungsbetrieb, welche jeden zweiten Samstag im Monat im Vereinslokal Grise, Ambederplatz 23, stattfindet, um an den zeitgemäßen Fragen und Taten des Polierstandes mitzuarbeiten und auf diese Weise unseren Stand zu beben suchen.

Mengede. Am 4. Februar fand unsere diesjährige Generalversammlung statt. Die Tagesordnung umfaßte 1. Neuwahl des Vorstandes, 2. Sammlung für Deutsch-Oesterreich, 3. Berichtswesen. In den Vorstand wurden gewählt Eduard Rhein als 1. und Georg Böcher als 2. Vorsitzender. Bendhaus als 1. und Stöck als 2. Schriftführer. Als Kassierer Jule. Als Kartelldelegierte die Kollegen Rhein und Böcher. Kollege Böcher sprach allen Kollegen, welche im vergangenen Jahr im Verband eifrig mitgearbeitet haben, den Dank aus und forderte sie auf, auch in diesem Jahre das gleiche zu tun zum Wohle unseres Verbandes. Die Geldsammlung für Deutsch-Oesterreich ergab den Betrag von 56 M. Kollege Petri aus Dortmund hielt sodann einen Vortrag. Er kam auf die wirtschaftliche und politische Entwicklung des Jahres 1919 zu sprechen, behandelte die Entwicklung der Leistung und die notwendige Steigerung der Löhne. Er gab uns außerdem den Tariflohn für die Sechsen- und Fabrikarbeiter bekannt. Voraussichtlich wird sich im Laufe dieses Jahres im Industriegebiet eine rege Sozialität entwickeln. Er forderte zum Schluß die Kollegen auf, im Interesse der Organisation Opfer zu bringen. Denn würde der Erfolg nicht ausbleiben. Kollege Böcher empfahl die Mitglieder, den freiwilligen Beitrag von 3 M. zu zahlen. Die Beitragsfreien Marken müssen über-

haupt verschwinden. Jeder Kollege, der freiwillig arbeitlos werde, müsse den wöchentlichen Beitrag von 50 Pf. zahlen. Mit der Aufforderung zu eifriger Agitation wurde die Generalversammlung geschlossen.

Witten. Am 8. Februar fand unsere diesjährige Generalversammlung statt. Die Tagesordnung war folgende: 1. Jahres-Rassenbericht, 2. Jahres-Geschäftsbericht, 3. Vorstandswahl, 4. Bericht von der Generalversammlung in Bochum, 5. Berichtswesen. Kollege Weise von Bochum gab einen Bericht über den Gang der Teuerungsvorhandlungen sowie über den abgehandelten Tarifvertrag mit dem Sechsenverband. Nach der Diskussion gab der Kassierer Kollege Keller den Jahres-Rassenbericht. Die Jahresrechnung ergab die Summe von 5567,12 M. Die Ausgaben für die Lokallasse betragen 735,43 M. Den Jahres-Geschäftsbericht gab der Kollege Werner. Im Laufe des Jahres 1919 haben 19 Mitgliederbestimmungen stattgefunden sowie Vorstandswahlen. Ferner haben 4 gemeinschaftliche Sitzungen mit den Kollegen der Gewerkschaften stattgefunden, und zwei Sitzungen mit den hiesigen Arbeitgebern. Aus den Lohnbewegungen sind wir nicht herausgekommen. Die Mitgliederbewegung war folgende: am Schlusse des Jahres 1918 zählte unsere Ortsgruppe 27 Mitglieder, am Schlusse 1919 77 Mitglieder. Es reisten 85 Kollegen zu. Die Zahl der Neuzugewinnungen betrug 74, wovon 12 Jugendliche waren. Nach Erledigung des Geschäftsberichtes erfolgte die Vorstandswahl. Es wurde der bisherige Vorstand einstimmig wiedergewählt. Als 1. Vorsitzender Kollege Georg Werner, als 1. Kassierer Kollege Josef Keller, als 1. Schriftführer Kollege Liebed, als 2. Vorsitzender Kollege Kahner, als 2. Kassierer Kollege Donderski, als 2. Schriftführer Kollege Moh. Auch die übrigen Vertrauensleute wurden fast einstimmig wiedergewählt. Den Vertrauensstellenbericht gab Kollege Weise. Unter Punkt Berichtswesen wurde von den Kollegen Weise und Werner die Anregung gegeben, einen freiwilligen Beitrag von 2 M. pro Woche in unseren Kollegenkreisen zur Empfehlung zu bringen. Mit neuem Eifer wollen wir in diesem neuen Verbandsjahr für unsere gute Sache einreten. Mit diesen Worten schloß der Kollege Werner unsere Generalversammlung.

Essen. (Zimmerer.) Unsere am 11. Februar stattgefundene Generalversammlung hatte sich eines sehr guten Besuches zu erfreuen. Kam. Volke dankte den Erschienenen dafür. Nach Erledigung einiger geschäftlicher Angelegenheiten erstattete der Vorsitzende den Jahresbericht. Eingehend behandelte er die stattgefundenen Tarifverhandlungen und deren Erfolge. Die Anstellung von zwei Baukontrollanten aus dem Arbeiterstande bedeutet die Berücksichtigung einer langjährigen Forderung der Bauarbeiter. Die Verabschiedung des Betriebsratsgesetzes ist für uns von großer Bedeutung und haben wir uns mit dem demnächst stattfindenden Wahlen zu befassen. Die Zukunft des Baugebietes erscheint für das Industriegebiet wesentlich günstiger wie für andere Gebiete, da die projektierten Bergarbeiterwohnungen einen großen Umfang annehmen werden. Er forderte die Kameraden zu eifriger Verbandarbeit auf, damit wir auch in diesem Jahre ein gutes Stück vorwärts kommen. Nach einer lebhaften Erörterung des Jahresberichtes hielt Kollege Kolke einen Vortrag über das Betriebsratsgesetz. Nur die fähigsten Mitglieder dürfen in die Betriebsräte gewählt werden. Mit einem Appell zur Mitarbeit bei den demnächst stattfindenden Wahlen schloß er seine Darlegungen, an die sich eine lebhafte Debatte knüpfte. Es wurde auch das demokratische Verhalten des Metallarbeiterverbandes bei Aufstellung der Kandidatenliste für den Kruppischen Betriebsrat scharf kritisiert. In den Vorstand wurden gewählt: Kamerad Kolke als erster und J. Neuroth als zweiter Vorsitzender; Fr. Schuster und J. Arnold als Schriftführer; J. Schorn, Hubert Sentler und Chr. Behling als Beisitzer; J. Drognann und L. Köster als Kartelldelegierte; als Beisitzer zur Verwaltungsstelle Kollege Volke. Im Berichtswesen wurden noch einige Angelegenheiten erledigt und die Verflechtung der Teuerungsvorhandlungen einer Kritik unterzogen. Die gut verlaufene Versammlung endigte mit dem Willen zu eifriger Arbeit.

Boypart, 7. Februar 1920. Unsere Generalversammlung war von 46 Mitgliedern besucht. Kollege Preus hielt uns einen eingehenden Vortrag über die Lage des Baugebietes und behandelte anschließend daran die Baugewerkschaften. Hierauf wurde die Teuerungszulage eingehend besprochen. Die Verhandlungen mit den Unternehmern führten zu dem Ergebnis, daß eine 33prozentige Teuerungszulage bewilligt wurde. Mitteln beträgt der Stundenlohn für Maurer 2,85 M., für Hilfsarbeiter 2,65 M., und zwar bis zum 1. März d. J. Von da ab steigt der Stundenlohn für Maurer auf 3 M., für Hilfsarbeiter auf 2,80 M. Das Ergebnis wurde von den Kollegen angenommen.

Stahle, 15. Februar 1920. Am 8. Februar fand die Generalversammlung unserer Verwaltungsstelle statt, welche leider nur mäßig besucht war. Die Tagesordnung war folgende: 1. Jahresbericht, 2. Vorstandswahl, 3. Festsetzung der Beiträge, 4. Berichtswesen. Kollege Steffen gab den Jahresbericht. Die Einnahme für die Zentralkasse betrug 1713,80 M., die Ausgabe 605,80 M. An die Zentrale abgeführt sind 1106 M. Der Sozialfondsstand liegt von 425,45 M. auf 628,72 M. Die Mitgliederzahl ist von 45 auf 74 gestiegen. Dem Kassierer wurde Entlassung erteilt. Aus der Vorstandswahl gingen hervor Kollege Schlieter als 1. und Kollege Lindemeyer als 2. Vorsitzender; als Kassierer Kollege Wilhelm Samelmann und als Schriftführer Kollege Johannes Strauß. Hauskassierer wurden die Kollegen Wilhelm Hoyerer und August Balf. Außerdem wurde beschlossen, von den Kameraden einen Wochenbeitrag von 1,35 M. und von den in der Holzindustrie beschäftigten Kollegen 1,25 M. zu erheben, bis eine andere Regelung der Beiträge erfolgt ist. Im Punkt Berichtswesen teilte der Vorsitzende, Kollege Schlieter, mit, daß der Vorstand in Verbindung mit dem Vorstand des freien Verbandes in Holzgewinden an den Bannenden des Arbeitgeberverbandes, Ortsgruppe Holzgewinden, ein Schreiben geschickt habe, worin die Einleitung von Ver-

handlungen zur Regelung der Feuerungszulage. Nachdem der Vorsitzende die Kollegen noch zu eifriger Agitation aufgefordert hatte, besonders unter den in der Holzindustrie beschäftigten Vereitern, damit auch diese, soweit sie auf dem Boden der christlichen Weltanschauung stehen, reiflos den christlichen Organisationen zugeführt würden, wurde die Versammlung geschlossen.

**Bonn.** Am Sonntag, den 15. Februar, fand unsere Generalversammlung statt, welche außerordentlich gut besucht war. Kollege Müller eröffnete die Versammlung mit folgender Tagesordnung: 1. Kassen- und Jahresbericht, 2. Vorstandswahl, 3. Feuerungszulage, 4. Verschiedenes. Zu Punkt 1 gab der Kassierer, Kollege Seelbach, einen ausführlichen Bericht und wurde besonders von ihm hervorgehoben, daß der Kassenbestand und die Mitgliederzahl sich gesteigert habe. Dem Kassierer wurde einstimmig Entlastung erteilt. In der anschließenden Diskussion fand der Bericht allgemeinen Beifall. Punkt 2 Vorstandswahl übernahm Kollege Bezirksleiter Lange den Vorsitz. Er dankte den ausscheidenden Vorstandmitgliedern für ihre treue und pflichtbewusste Arbeit zu Gunsten des Verbandes. Es wurde dann zur Vorstandswahl geschritten. Der erste Vorsitzende, Kollege Müller, lehnte eine Wiederwahl wegen seines hohen Alters ab, was allgemein bedauert wurde. Die Wahl hatte folgendes Ergebnis: 1. Vorsitzender Kollege Franke, 2. Vorsitzender Kollege Braund; 1. Kassierer Kollege Seelbach, 2. Kassierer Kollege Vaher; 1. Schriftführer Kollege Sammel, 1. Schriftführer Kollege Spitz; Beisitzer wurden die Kollegen Wortmann, Hübler, Künzler und Steiff. Wegen der langjährigen treuen Dienste wurden die ältesten Kollegen unserer Verwaltungsstelle Müller und Krämer als ständige Beisitzer gewählt. Alle Kollegen nahmen die Wahl an und wollten ihre ganze Kraft in den Dienst des Verbandes stellen. Zu Punkt 3 sprach Bezirksleiter Lange über die Feuerungszulagen und das Betriebs-Mietgesetz. Seine Ausführungen wurden mit großem Beifall aufgenommen. Zu Punkt 4 wurde von einzelnen Mitgliedern betont, noch mehr wie bis jetzt für den Verband zu arbeiten. Der gute Verlauf der Versammlung zeigte, daß im Bonner Gebiet noch ein gutes Feld für unseren Verband zu bearbeiten ist. Tue jeder Kollege seine Pflicht, so ist es uns um unsere Zukunft nicht bange.

**Hörde Westf.** Am 7. Februar fand im Lokal Stolze unsere Generalversammlung statt. Kollege Rhein begrüßte die ziemlich zahlreich erschienenen Kollegen. Auch war Kollege Petri-Dortmund zu der Versammlung erschienen. Kollege Geier gab den Jahresbericht. Er hob hervor, daß dank der Mitarbeit einiger Kollegen, die sich im Laufe des Jahres in der Werbestreitigkeit betätigten, die Mitgliederzahl von 84 auf 289 gestiegen ist. Diese Werbestreitigkeit müsse vorbildlich sein für die übrigen Mitglieder. In den Vorstand wurden gewählt als erster Vorsitzender Karl Rhein, als zweiter Heinrich Hüfner; als erster Kassierer Kollege Hüfner, als zweiter Walter; als erster Schriftführer Geier, als zweiter Karl Meier; zu Beisitzern wurden gewählt Franz Kuhlmann, J. Rosenkranz, A. Winkler, J. Wigger, J. Wähl und Engels. Als Verwaltungsstellendelegierte Bornemann und Rhein. Als Kartelldelegierte Franz Effelsie und F. Hundertmark. Der Vortrag des Kollegen Petri wurde mit Interesse und Beifall aufgenommen. Kollege Rhein bat den neu-gewählten Vorstand sowie die Mitglieder um tatkräftige Mitarbeit, damit wir in diesem Jahre auf mindestens 400 Mitglieder kommen.

**Gamm i. B. (Jahresbericht.)** Zu der am 15. Febr. stattgefundenen Verwaltungstageskonferenz waren trotz des eingeschränkten Sonntagverkehrs, die auswärtigen Kollegen, welche zum Teil recht schwierige Wege zu machen hatten, zahlreich erschienen. Es fehlten die Vertreter von Geesen, Wastebbe, Drensteinfurt und Bippborg. Der Jahresabschlussbericht wurde den Delegierten schriftlich übergeben und vom Kollegen Hüfner erläutert und ergänzt. Die Jahresrechnung für die Hauptklasse betrug 30 282,35 Mark. An Zuschuß aus der Hauptklasse erhalten 7798,35 Mark. An Unterstützung wurde gezahlt: für Streifenunterstützung 7142,85 M., für Krankenunterstützung 2410,75 M., für Arbeitslosenunterstützung 312,60 M., für Militärunterstützung 86 M., insgesamt 10 220,40 M. Die Einnahme der Lokalkasse einschließlich des Bestandes von 1918 betrug 18 964,53 M., die Ausgabe 13 478,76 M.; es verbleibt ein Kassenbestand von 5485,77 M. Die Mitgliederzahl beträgt 664. Die Zahl der Aufnahmen betrug 343, Jugendliche 27, Übergetreten aus anderen Organisationen 61. Der Kassierer ersuchte die Kassierer, die veranschaulichten Gelder immer sofort abzuliefern, und nicht erst am Quartalsabschluss. Die Vorschläge auf Arbeitslosenunterstützung müssen sofort gestellt werden. Die wöchentliche Arbeitslosenunterstützung müsse seitens der Vorstände unbedingt pünktlich erfolgen. Es wurde beschlossen, daß den Delegierten und den agitatorisch tätigen Kollegen, welche Aufnahmen machen, die festgesetzte übliche Vergütung zugewendet werden soll. Die Sätze für wiederholten Eintritt wurden festgesetzt. Im Geschäftsbericht wurde das Jahr 1919 mit seiner unruhigen Vergangenheit in politischer wie wirtschaftlicher Beziehung geschildert. In der Agitation habe es noch immer an der Mitarbeit vieler Kollegen gefehlt. Dagegen haben einige wohl Tüchtige gearbeitet, die jedoch dagegen nicht den tätig gewordenen Kollegen, besonders den Kassierern, sei an dieser Stelle, wie es auch in der Konferenz geschah, der herzlichste Dank ausgesprochen. Drei neue Ortsgruppen wurden gegründet. Die infolge der steigenden Löhne sich notwendig ergebenden Lohnbewegungen aller Art seien vornehmlich eine sehr schwierige Arbeit des Verbandes. Angenommen hat die Tarifkommission und die Ausschüsse der Karte hat sich die in demselben Hinsicht bestehende Lohnbewegung richtig abwickeln können. Die Verhandlungen mit dem Arbeitgeber haben sich, wie in dem Bericht steht, so sehr gut in demselben Hinsicht abwickeln können. Die Verhandlungen mit dem Arbeitgeber haben sich, wie in dem Bericht steht, so sehr gut in demselben Hinsicht abwickeln können.

der Stundenlohn für alle um 1 M auf die Höhe vom 10. Dezember erhöht worden ist. Mit der Unterstützung zu eifriger Festhalten an unserer Organisation und zu treuer Mitarbeit in derselben wurde der Mißstand geschlossen. Es wurden im Laufe des Jahres 77 Mitglieder- und 23 Vertrauensmännerversammlungen abgehalten, 2 öffentliche, 23 Vertrauensmännerversammlungen und 8 Vorstandssitzungen. Die Tätigkeit der Leitung der Geschäftsstelle war im Berichtsjahre eine vielfältige und umfangreiche in der Agitation sowohl wie in der Verwaltung. Es gingen aus: 574 Briefe, 155 Postkarten, 684 Drucksachen, 30 Pakete, 16 Postanweisungen. Der bisherige Vorstand wurde wiedergewählt. Als Beisitzer wurden die Kollegen Wiltz, Mohr, Heinrich, Wäldermann, Peter, Kreis, Peter, Gohmann, Peter, Westermann, als Beisitzer Ant. Heuser, Wiltz, Peter, Peter, Peter, Peter gewählt. Der Vorsitzende besprach die Beitragsfrage der Bau-Zimmerei-Kasse, sowie die Unterstützungsfrage derselben. Ferner wird unseren besonders auf den Vororten wohnenden Kollegen empfohlen, sich im Radfahrerverband „Concordia“ zu versichern. Bei der Arbeit verbunden ist, liegt es sehr im Interesse der Kollegen, diese günstige Versicherungsbetrachtung zu benutzen, wo auch weitere Vorteile infolge billigeren Bezugs von Fahrkarten und Zubehörsachen mit verbunden sind. Nach einem warmen Dankes- und Schlusswort, verbunden mit der Bitte zur regen Mitarbeit in der Zukunft, schloß der Vorsitzende die sehr anregende und schön verlaufene Konferenz.

**Altenkirchen. (Westerb.)** Auf unseren Wunsch erschien am 17. Febr. Kollege Adenbach aus Siegen, um uns Aufklärung zu geben über das Verhalten der Altenkirchner Unternehmer bei den am 4. Febr. stattgefundenen Verhandlungen. Nachdem uns Kollege Adenbach die Lage des Baugewerbes und die Notwendigkeit der Organisation vor Augen geführt hatte, ging er auf die Westdortfer Verhandlungen näher ein. Nicht die Unternehmer, sondern die Kollegen selbst tragen die Verantwortung für bevorstehende Ausfälle. Nach der Seite hin Erziehungsarbeit zu leisten sei eine Pflicht, der sich kein Bauarbeiter entziehen dürfe. Kollegen! so einmütig wie wir dem Verbands begetreten, so einmütig wollen wir aber auch Schulter an Schulter den Kampf gegen die jahrelang begangenen Unterlassungssünden aufnehmen. Nur durch und in der Organisation kann unsere Ehre geschützt und unsere Interessen gewahrt werden. Belgen wir, daß wir auf unser Mitbestimmungsrecht unter keinen Umständen verzichten. Dies ist aber nur möglich wenn der letzte Bauarbeiter von Altenkirchen und Umgebung unserem Verbands beigetreten ist. In diesem Sinne zu arbeiten sei unser einmütiger Wille.

**Die Wahlen**

**der Generalversammlungsdelegierten**

sind auf Grund folgender Wahlordnung vorzunehmen:

1. Die Hauptwahlen sind in der Zeit vom 12. März bis 28. März in Mitglieder- und Vertrauensmännerversammlungen durch geheime Stimmabgabe (Stimmzettel) zu tätigen; die Stichwahlen in gleicher Weise in der Zeit vom 10. April bis 2. Mai dieses Jahres.
2. Wahlbezirke, welche mehrere Delegierte zu wählen haben, müssen bis einzelnen Berufe berücksichtigen. Aus ein und demselben Berufe darf nicht mehr als ein Delegierter genommen werden.
3. Wenn irgend möglich, sollen die Verwaltungsstellen, die aus mehreren Wahlstellen bestehen, zum Zwecke der Wahl gemeinsame Verwaltungsstellenversammlungen abhalten. Wo wegen räumlicher Entfernungen gemeinsame Mitglieder- und Vertrauensmännerversammlungen nicht abgehalten werden können, darf die Wahl auch in Wahlstellenversammlungen erfolgen. Die Entscheidung darüber hat der Verwaltungsstellenvorstand zu treffen.
4. In den Wahlversammlungen sind nach erfolgter Bisherkontrolle Kandidaten aufzustellen, deren Zahl für jeden Wahlkreis mindestens doppelt so hoch sein muß, wie für den Wahlkreis Delegierte zu wählen sind. Die Kandidatenaufstellung kann durch öffentliche Stimmabgabe (Handhochheben oder dergl.) erfolgen. In Wahlkreisen, die aus mehreren Verwaltungsstellen bestehen, hat jede Verwaltungsstelle das Recht, Kandidaten aufzustellen. Es ist aber zulässig und empfehlenswert, daß sich mehrere oder alle Verwaltungsstellen vor den Wahlversammlungen auf gemeinsame Kandidaten einigen.
5. Nach Aufstellung der Kandidaten ist eine dreigliedrige Wahlkommission durch Juroz zu wählen, welche die Stimmzettel herausgibt sowie einzusammeln und das Wahlergebnis festzustellen hat. Die Zahl der eingesammelten Stimmzettel muß mit der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder übereinstimmen. Kein Mitglied darf in einem Wahlgange mehr als eine Stimme abgeben. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das jahungsgemäß der Beitragspflicht genügt hat.
6. Das Wahlergebnis ist von der Wahlkommission in das Wahlberichtsformular einzutragen, von ihr und dem Verwaltungsstellenvorstand durch Unterschrift zu beglaubigen und spätestens bis 31. März dem Zentralvorstand zuzusenden.
7. Die rechtzeitig eingehenden Wahlergebnisse der Verwaltungsstellen werden vom Zentralvorstand maßstabsweise zusammengefaßt. Ergibt die Zusammenstellung, daß ein Kandidat mehr als die Hälfte der in dem betreffenden Wahlkreis abgegebenen Stimmen erhalten hat, so ist er als Delegierter gewählt. Der Zweitbesten ist die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so muß

zwischen den beiden höchstbestimmten Kandidaten eine Stichwahl stattfinden.

8. Ist Stichwahl erforderlich, so werden die Verwaltungsstellen vom Zentralvorstand bis 8. April benachrichtigt. Die Stichwahlen sind bis zum 2. Mai gleicher Weise wie die Hauptwahlen zu tätigen. Die Stimmen sind gültig, die auf die zur Stichwahl stehenden Kandidaten abgegeben werden.

Das Resultat der Stichwahlen ist wie das der Hauptwahl festzustellen, auf das Wahlberichtsformular zu übertragen, zu unterschreiben und dem Zentralvorstand bis 5. Mai zuzusenden.

9. Verwaltungsstellen, welche die Wahlen nach Biff in Wahlstellenversammlungen vornehmen lassen, sind dem Zentralvorstand gegenüber für die Wahlberichte der Wahlstellen verantwortlich. Der Zentralvorstand erhebt die Wahlgeschäfte nur mit den Verwaltungsstellen, nicht mit den Wahlstellen.

10. Nach Erhebung der Wahlen erfolgt die Kamtgabe der gewählten Delegierten und Vertrauensmännern im Verbandsorgan.

**Bekanntmachung des Hauptvorstandes**

Anträge auf Arbeitslosenunterstützung müssen spätestens innerhalb drei Wochen nach Eintritt der Arbeitslosigkeit beim Hauptvorstand eingereicht sein. Anträge, die nach dieser Frist hier angelangen, werden nicht berücksichtigt. Es führt zu unhaltbaren Zuständen, wenn Mitglieder erst nach vielen Wochen oder gar Monaten ihre Unterstützungsansprüche erheben. Wer auf Grund der Verbandsordnung Unterstützungsansprüche erheben kann, soll dies sofort nach Eintritt des Unterlassungsfalles tun und die diesbezügliche Summe und Nachlässigkeit ablegen damit eine geordnete Geschäftsführung möglich ist.

Die Verwendung vorjähriger Beitragsmarken im Jahre 1920 ist unzulässig. Jedes Mitglied hat die Pflicht, vorjährige Marken zurückzugeben. Ebenso unzulässig das Nachgeben von neuen Beitragsmarken für den Vorjahr. In beiden Fällen werden die unzulässigerweise verwandten Marken als rote Beitragsrückstände behandelt und darauf begründeten Unterstützungsansprüche abgewiesen.

Der Hauptvorstand.  
J. A. J. Wiedberg.

**Sterbetafel.**

Am 6. Februar starb unser Kollege Johann Strobel im Alter von 42 Jahren an Lungenerkrankung. Ortsgruppe Sand, in Wg.

Am 8. Februar d. M. starb im Alter von 67 Jahren unser Kollege Hyacinthus Schmidt. Ortsgruppe Kollten.

Am 11. Februar starb unser trauer Kollege Wilhelm Dlonst im Alter von 18 Jahren.

Am 14. Februar starb unser Kollege Heinrich Wilmfen aus St. Lönis im Alter von 26 Jahren an den Folgen einer Verwundung. Verwaltungsstelle Krefeld.

Am 16. Februar starb unser treues Mitglied Theodor Nobes im Alter von 18 Jahren an Lungenerkrankung. Wahlstelle Vorken i. Westfalen.

Am 16. Februar starb unser treues Mitglied Johann Peter infolge Schlaganfall im Alter von 58 Jahren. Ortsgruppe Waltrop.

Am 22. Februar starb unser treues Mitglied Clemens Wölinger aus Oberbimbach im Alter von 31 Jahren an Grippe. Verwaltungsstelle Falda.

Ehre ihrem Andenken!

**Kartellsekretär.**

Für das Bezirkskartell Bonn der christlichen Baugewerkschaften wird ein Kartellsekretär zum baldigen Eintritt gesucht. Bewerbungen mit Lebenslauf und einer Abhandlung über die Aufgaben eines Kartellsekretärs sind bis zum 20. März 1920 an die Adresse des Kartellvorsitzenden Josef Sammel, Bonn, Odetstr. 9, zu richten. Die Anstellung erfolgt nach den üblichen Bedingungen.

**Tüchtige Maurer und Bauhilfsarbeiter**

sofort gegen tarifmäßige Auslösung für längere Zeit gesucht.

Peter Uerz, Baugeschäft, Weistweller, Bezirk Düren.